

AUSSEN WIRTSCHAFT

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MARKTSONDIERUNGSREISEN

DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Stand: August 2019

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFT Produkte
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T (0)5 90 900-4413
F (0)5 90 900-114413
E aussenwirtschaft.produkte@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft

Bei Fragen zu einer konkreten Veranstaltung kontaktieren Sie bitte die Ansprechpartner der jeweiligen Veranstaltung die in der Einladung bzw. in der Veranstaltungsankündigung auf wko.at genannt sind.

Zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland führt die **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** der Wirtschaftskammer Österreich **Marktsondierungsreisen** im Ausland durch und ermöglicht österreichischen Unternehmen die Teilnahme unter folgenden Bedingungen:

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der Wirtschaftskammer Österreich geplanten Marktsondierungsreisen werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. Für die Durchführung ist - abhängig von den lokalen Gegebenheiten - eine Mindestanzahl von Firmenanmeldungen erforderlich.
Für jede vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitte 2 und 8).
- 1.2. Sollte die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA durchgeführte Interessentenerhebung nicht die erforderliche Anzahl von Anmeldungen bringen, so behält sich die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA das Recht vor, diese Marktsondierungsreisen abzusagen oder im Einzelfall eine andere Beteiligungsart durchzuführen.

2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich mit aufrechter (nicht ruhend gemeldeter) Gewerbeberechtigung. Nichtmitglieder werden

- nur berücksichtigt, wenn es im direkten Interesse der österreichischen Wirtschaft ist sowie Kapazitäten verfügbar sind.
- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einer Marktsondierungsreise muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Formular bei der Gruppe AUSSENWIRTSCHAFT Märkte erfolgen.
 - 2.3. Wer eine andere Person als sich selbst zu einer Veranstaltung anmeldet, erklärt damit ausdrücklich, dass er bevollmächtigt ist, diese Anmeldung vorzunehmen und eine entsprechende datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung abzugeben.
 - 2.4. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restplätze berücksichtigt werden.
 - 2.5. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Marktsondierungsreise.
 - 2.6. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch die Wirtschaftskammer Österreich verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
 - 2.7. De-minimis-Förderung: die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**.

3. LEISTUNGEN

Marktsondierungsreisen sind ein flexibles Instrument, um neue Märkte oder Branchen kennen zu lernen. Das gebotene Leistungspaket kann daher bei jeder Veranstaltung unterschiedlich sein je nach Land, Thema oder Wünschen der teilnehmenden Firmen. In vielen Fällen werden Marktsondierungsreisen mit dem Besuch einer Fachmesse oder eines Kongresses kombiniert. Die Suche nach Handelsvertretern oder Präsentation von Katalogen und kleinen Ausstellungsgütern in Form einer Tischmesse können ebenfalls in Form von Marktsondierungsreisen abgewickelt werden.

Typischerweise werden folgende Leistungen geboten:

- 3.1. Unterstützung bei der Reisevorbereitung und –abwicklung sofern notwendig.
- 3.2. Markt- und Länderinformationen zu Beginn der Veranstaltung.
- 3.3. Ein Networking Event mit Firmen und Behörden des Betreuungsbereiches.
- 3.4. Betreuung der Teilnehmerfirmen während der gesamten Dauer der Veranstaltung durch das zuständige AußenwirtschaftsCenter.
- 3.5. Nachbetreuung der Interessenten des Gastlandes und Weiterverfolgung der hergestellten Kontakte auf individuellen Wunsch der Teilnehmer.
- 3.6. Fallweise wird auch ein Verzeichnis der österreichischen Teilnehmer erstellt.

4. KOSTENBEITRAG

- 4.1. Je nach Anzahl der Destinationen und Intensität der Betreuung wird in der Ausschreibung der Veranstaltung ein **Kostenbeitrag** von der Service GmbH der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschrieben. Je nach Art der Veranstaltung kann dieser Beitrag pro Firma oder pro Person vorgeschrieben werden (siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung).
- 4.2. Sollte eine Firma nicht am gesamten Programm teilnehmen, ist dennoch der komplette Kostenbeitrag zu bezahlen.
- 4.3. Folgende Leistungen sind **nicht** im Kostenbeitrag inkludiert:
 - individuelle Dolmetschkosten
 - Reise- und Transportkosten
 - Aufenthaltskosten
- 4.4. Wird die Marktsondierungsreise von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mangels ausreichenden Firmeninteresses (Mindestteilnehmerzahl in der Regel 5 Firmen) oder aus sonstigen sachlichen Gründen abgesagt, wird der Kostenbeitrag refundiert. Eine Rückerstattung im Falle anderweitig bedingter Nichtteilnahme ist nicht möglich. Das Risiko für eine allfällige Flug- oder Hotelstornogebühr sowie sonstiger im Zuge der allenfalls bereits getätigten Vorbereitungen entstandenen Kosten wird von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA nicht übernommen.

5. PRÄSENTIERTE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1. Bei allen Veranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA sollen primär österreichische Waren (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) und Verfahren oder Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können auch andere Firmen zugelassen werden, sofern auf den Produktunterlagen das österreichische Kammermitglied als Ansprechpartner aufscheint.
- 5.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 5.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 5.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 5.4. In den unter Punkt 5.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österreichischen Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall

die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse. Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ohne irgendeinen Hinweis auf den österreichischen Ansprechpartner werden keinesfalls zugelassen.

- 5.5. Grundsätzlich werden nur Teilnehmer zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters und der Thematik der Veranstaltung entspricht.

6. DATENSCHUTZ

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der WKÖ in der jeweils aktuellen Fassung:

wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

Wenn es sich um eine go-international finanzierte Veranstaltung handelt, stimmen Sie zu, dass das BMDW und die WKO personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden darf.

7. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 7.1. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren oder Dienstleistungen (siehe Abschnitt 5) präsentiert werden.
- 7.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der Wirtschaftskammer Österreich im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 7.3. Firmen, für die ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrags sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 7.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 7.5. Die Wirtschaftskammer Österreich kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

8. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 8.1. Eine Rücktrittserklärung ohne Verrechnung von Kosten bzw. Refundierung des bereits eingezahlten Kostenbeitrags muss nachweislich in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der ausschreibenden Stelle oder in der Gruppe AUSSENWIRTSCHAFT Märkte (Adresse, Fax-Nummer und Mailadresse in der Einladung) eingelangt sein.
- 8.2. Nach diesem Zeitpunkt werden 50% des Beitrages verrechnet.

9. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 9.1. Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar.
- 9.2. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, zuständige Gericht.